

Satzung über die Zulassung von Dachaufbauten und Dacheinschnitten

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist die Zulassung von Dachaufbauten (Dachgauben) und Dacheinschnitten bei Hauptdachneigungen ab 30 ° (Altgrad).

Alle übrigen Festsetzungen der in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne gelten unverändert fort.

§ 2

Inhalt der Änderung

Die in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne einschließlich der geltenden jeweiligen Vorschriften über Dachaufbauten und Dacheinschnitte werden wie folgt ergänzt bzw. ersetzt:

1. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind so zu wählen und zu gestalten, daß sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken.
2. Allgemeine Bestimmungen
 - 2.1 Die Gesamtlänge von Gauben darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten.
Vom Ortgang ist ein Mindestabstand von 2 m und zwischen den Gauben ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
 - 2.2 Die Höhe der Gauben vom Anschluß mit dem Hauptdach bis Oberkante Gesims gemessen darf 1,40 m nicht überschreiten.
 - 2.3 Der Anschnitt des Gaubendaches mit dem Hauptdach muß senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.
 - 2.4 Der Abstand zur Traufe muß mindestens 0,90 m betragen und ist in den Dachschrägen zu messen.
 - 2.5 Die Gauben sind in Material und Farbe wie das Hauptdach oder in Blech einzudecken.
Wangen und Stirnflächen sind der Farbe der Dachdeckung anzupassen.
3. Folgende Dachaufbauten sind entsprechend den beigefügten Systemskizzen grundsätzlich zulässig:
 - 3.1 SchlepPGAuben
Die SchlepPGAuben müssen eine Mindestdachneigung von 15 ° aufweisen.
 - 3.2 Giebelständige Gauben mit Sattel- und Walmdachdeckungen
Die giebelständigen Gauben müssen mindestens die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen.



ANGEZEIGT:

Eschwege, den 13. AUG. 1992

BAURECHTSAMT

[Handwritten signature]

3.3 Andere Gauben können als Ausnahme zugelassen werden.

3.4 Bei Hauptdachneigungen von unter 30 ° können Gauben als Ausnahmen zugelassen werden.

4. Dacheinschnitte

Dacheinschnitte sind entsprechend den beigefügten Systemskizzen grundsätzlich zulässig.

§ 3

Ausnahmen

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Gestaltungsgrundsatz von § 2 Ziff. 1 eingehalten ist, das Hauptdach in seiner Erscheinung nicht beeinträchtigt wird und die Einheitlichkeit der Dachlandschaft innerhalb der näheren Umgebung gewahrt bleibt. Hierüber entscheidet das Landratsamt als untere Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Aidlingen (§ 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB).

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 1 und 2 dieser Satzung getroffenen Festsetzungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

§ 5

Hinweise

Diese Satzung gilt nicht für Dachaufbauten und Dacheinschnitte an Kulturdenkmälern. Hier können weitergehende Auflagen nach dem Denkmalschutzgesetz gefordert werden.

Dasselbe gilt für Änderungen an Dächern in Umgebungsschutz von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung nach § 12 Denkmalschutzgesetz.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der endgültigen Bekanntmachung der Bestätigung der Rechtmäßigkeit in Kraft.

Aidlingen, 06.07.1992


(Häge)

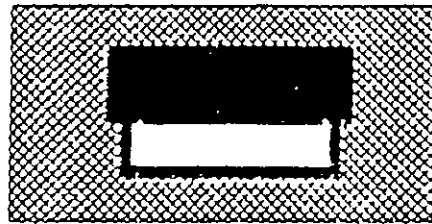
Ausgefertigt: Aidlingen, 06.07.1992


(Häge)

Rechtskräftig seit 2.9.1992

Systemskizzen zur Gestaltung von Dachgauben und Dacheinschnitte

1. Schleppgauben:



I min. 0,50 m

I max. 1,40 m

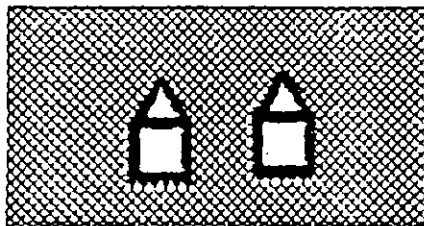


min.
2,00 m

min.
2,00 m

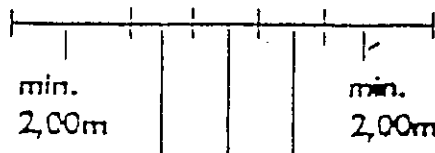
max. 1/2 der Gebäudelänge

2. Giebelständige Gauben:



I min. 0,50 m

I max. 1,40 m



min.
2,00m

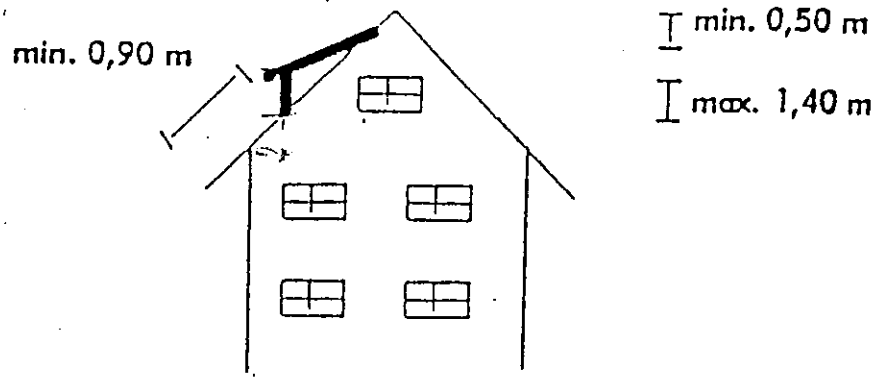
min.
2,00m

max.
1,50m

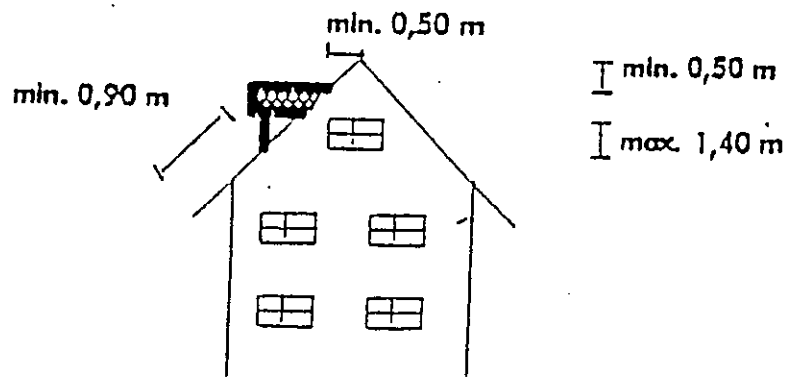
max.
1,50m

min.
1,50 m

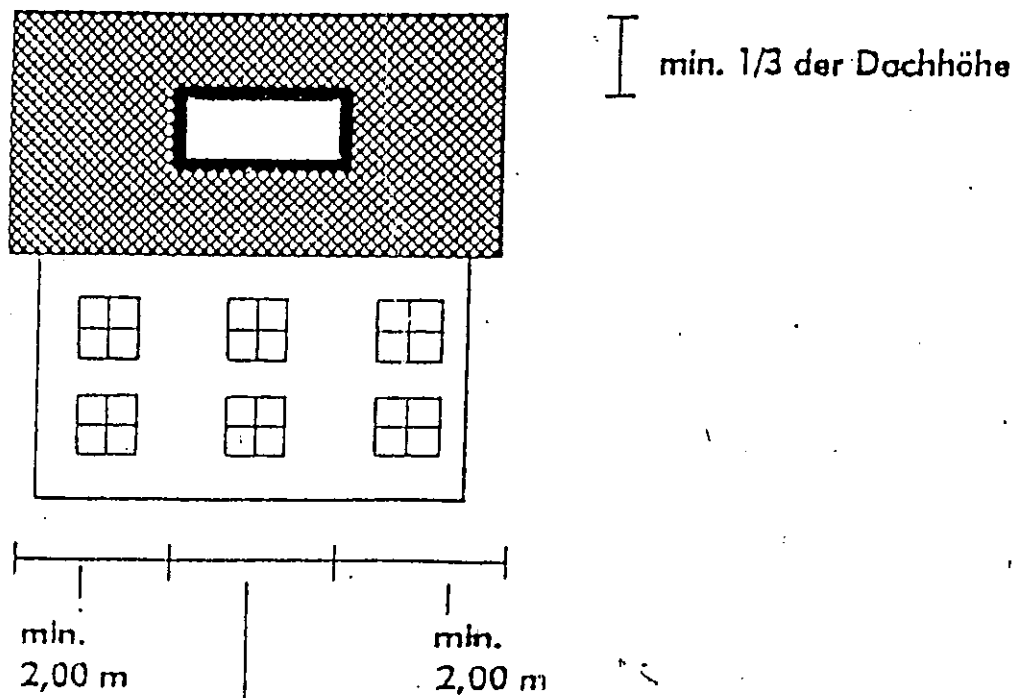
3. Regelquerschnitt einer Schleppgaube:



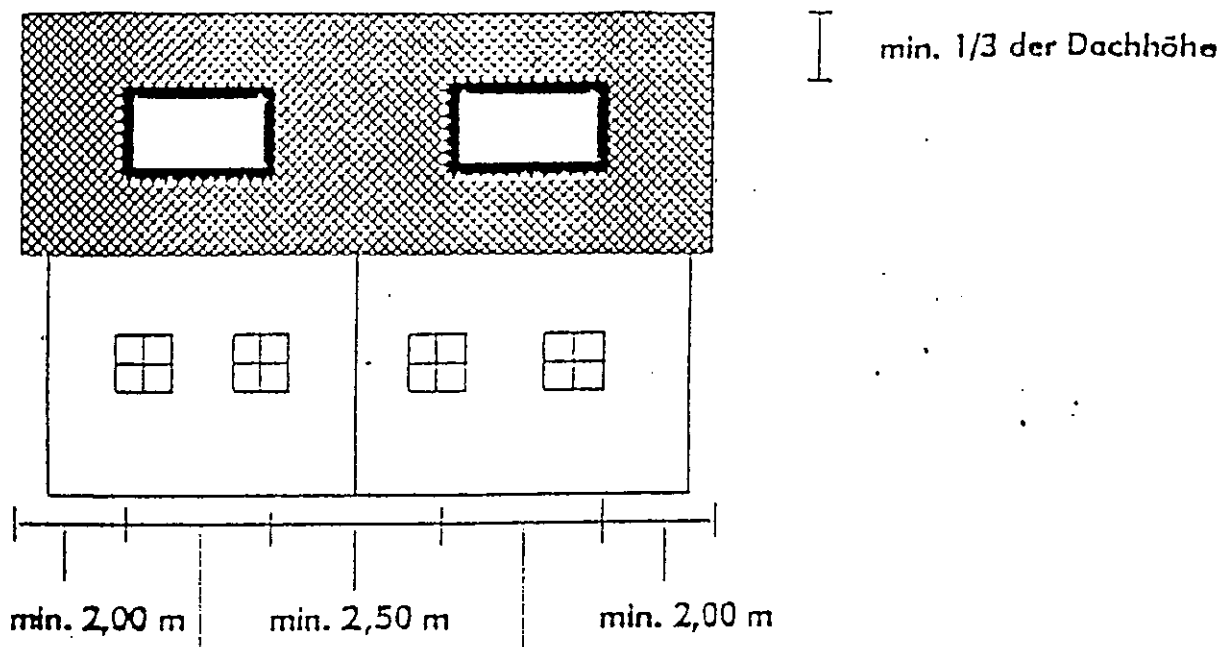
4. Regelquerschnitt einer giebelständigen Gaube:



5.1. Dacheinschnitt bei einem einzelstehendem Wohnhaus:

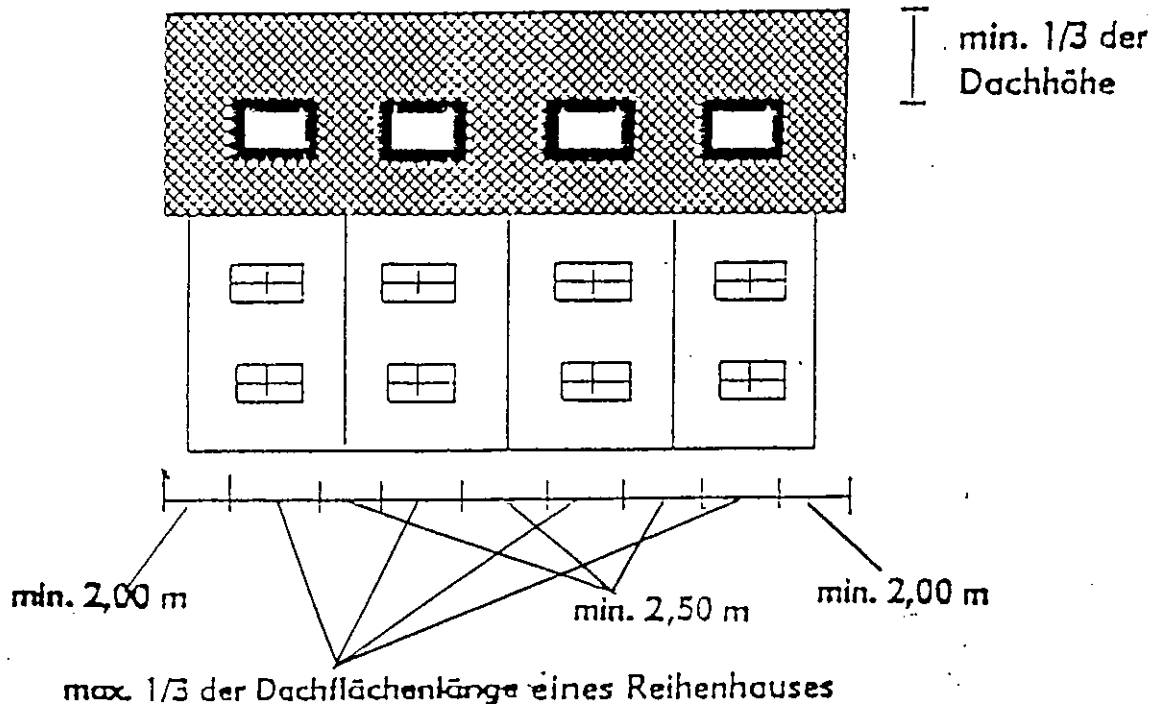


5.2. Dacheinschnitt bei einem Doppelhaus:



max. 1/3 der Dachflächenlänge, bezogen auf die Länge einer Doppelhaushälfte

5.3. Dacheinschnitte bei Reihenhäusern:



max. 1/3 der Dachflächenlänge eines Reihenhauses

Anlage 1

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift soll folgende Bebauungspläne umfassen:

Aidlingen:

Kirschhalde, Landhausstraße, Schafhauser Straße, Böblinger Straße/Talstraße, Einmündungsbereich L 1188 - L 1190, Straße (Ostheim), Straße (beiderseits der Bad- und Tulpenstraße), Straße Änderung, Südl. der Bad- und Tulpenstraße, Panoramaweg, Böblinger Straße/FW 44/1, Böblinger Straße/FW 44/1, 1. Änderung, Ortszentrum, Ortszentrum, 1. Änderung, Ob dem Bad, Hinterhagstraße, Berg, Berg, 1. Änderung, Mittelbühl, Mittelbühl II, Mittelbühl II (Deckblatt), Gewanne, 1. Änderung, Deufringer Straße, Buchhalde, Gewerbegebiet am westl. Ortsrand, 1. Änderung, Bereich Buchhaldenschule, Schelmenäcker, Schelmenäcker, 1. vereinfachte Änderung, Schelmenäcker, 2. vereinfachte Änderung, Flachswiesen, Im Gewand Gewanne, Gewanne II

Lehenweiler:

Westl. Ortsrand Lehenweiler, Verlängerung Neue Straße, Schulstraße - Neue Straße, Erweiterung Schulstraße

Dachtel:

Moschenäcker, 1. Änderung, Steig, 2. Änderung, Oberdorfstraße

Deufringen:

Neue Steige/Geißhalde, 1. Änderung, Gechinger Straße und Alte Steige, Berg (Deufringen) mit Deckblatt, Gartenstraße und Steinhaldenweg, Oberer Wengertweg, Unterer Wengertweg, Gewerbegebiet Deufringen, 1. Änderung, Brunnenweg und Dachteler Weg, Ortskern Deufringen, 1. Änderung

Aufgestellt: 10.12.1991


(Schleeh)